

Bonn, den 20. 6. 1990
IV/1/v

Unterlage zu TOP 6 b1
Planungsausschuß für den
Hochschulbau
am 28. 6. 1990

Änderung des geltenden Großgerätebeschlusses
vom 14. April 1978

I. Bericht

Der vorgelegte Beschlussskizzenentwurf ist auf Überlegungen in der Deutschen Forschungsgemeinschaft zurückzuführen, die eine Ergänzung des geltenden Großgerätebeschlusses für erforderlich hält, um der technischen Entwicklung im Großgerätebereich Rechnung tragen zu können. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat ihre Überlegungen für die Beratungen zum 19. Rahmenplan in einigen Kriterien für die Mitfinanzierung vernetzter DV-Systeme zusammengefaßt. Der Wissenschaftsrat hat diese Kriterien in seine Empfehlungen zum 19. Rahmenplan aufgenommen. Beratungen von Bund und Ländern 1989 und 1990 haben zu einigen weiteren Änderungen und Aktualisierungen geführt; insbesondere gilt dies für den Ausschluß der Mitfinanzierung von betriebstechnischen Ersatzeinrichtungen in Hochschulkliniken und den Ausschluß der Mitfinanzierung von Baumaßnahmen, Einbau- und Installationskosten sowie Möbeln. Der nunmehr vorgelegte Beschlussskizzenentwurf trägt nicht nur der apparatetechnischen Entwicklung im Großgerätebereich Rechnung, sondern führt darüber hinaus zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

II. Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1978 über die Abgrenzungskriterien für Großgeräte in der Fassung des Beschlusses des Planungsausschusses vom 28. Juni 1990.

1. Zweckbestimmung der Großgeräte nach § 3 Nr. 4 HBFG

Großgeräte müssen für Ausbildung und Forschung bestimmt sein. Dieser Zweckbestimmung können sie entweder unmittelbar oder mittelbar dienen. Der Planungsausschuß stellt fest, daß als Großgeräte für Ausbildung und Forschung u. a. auch anzusehen sind:

1.1 Geräte, die in Hochschulkliniken in Zusammenhang mit Ausbildung und Forschung der Krankenversorgung dienen.

1.2 Geräte, die ganz oder teilweise für Aufgaben der Hochschulverwaltung bestimmt sind (z. B. Computer für die Hochschulverwaltung). Der Planungsausschuß geht dabei davon aus, daß die Beschaffung der mittelbar der Forschung und Lehre dienenden Geräte für Aufgaben der Hochschulverwaltung im Regelfall eine intensivere Nutzung der vorhandenen Räume und Einrichtungen für Forschung und Lehre ermöglicht.

2. Anmeldefristen

2.1 In den Rahmenplan werden (vorbehaltlich Nr. 2.2) grundsätzlich nur Großgeräte aufgenommen, bei denen der Wissenschaftsrat bzw. die Deutsche Forschungsgemeinschaft vor der Auftragsvergabe Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben.

2.2 Für Großgeräte, die 1973 vor der Anmeldung zur Begutachtung beschafft worden sind, ist der Beschluß des

Planungsausschusses zur Übergangsregelung bei Großgerätebeschaffungen (vgl. Niederschrift der 14. Sitzung, TO-Punkt 6; abgedruckt im 5. Rahmenplan, S. 70) anzuwenden.

3. **Bestimmung des Begriffes "Großgerät" im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG):**

Mit Rücksicht auf die Kostengrenze für Großgeräte im HBFG hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft bei der Begutachtung ggf. auch dazu Stellung zu nehmen, ob eine Anmeldung als ein Gerät oder als Sammelantrag für mehrere Einzelgeräte anzusehen ist. Der Planungsausschuß nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft dabei von den Nummern 1 und 2 des Definitionsvorschlags vom 25. November 1976 sowie den mit Schreiben vom 20. 3. 1989 dem Wissenschaftsrat übersandten Kriterien für vernetzte DV-Systeme ausgeht. Über danach verbleibende Zweifelsfälle ist im Wissenschaftsrat und der Arbeitsgruppe Rahmenplan jeweils einzeln zu beraten.

Soweit bei der Ersteinrichtung gem. § 3 Nr 3 HBFG die Kosten für einzelne Geräte einschließlich Zubehör 150.000 DM übersteigen, gelten diese Kriterien sowie das Verfahren in gleicher Weise.

Um eine Gleichbehandlung aller Anmeldungen zu gewährleisten, wird daher - entsprechend den Empfehlungen von Deutscher Forschungsgemeinschaft und Wissenschaftsrat - folgendes bestimmt:

- 3.1 Als Großgerät einschließlich Zubehör im Sinne des HBFG ist die Summe der Geräteteile zu verstehen, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bilden.

- 3.2 Zwischen dem Grundgerät und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und meßtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen.
- 3.3 Ein vernetztes DV-System, das aus mehreren miteinander verbunden Teilsystemen besteht, soll dann als eine Funktionseinheit anerkannt werden, wenn für die Erbringung seiner Leistungen gem. seiner Zweckbestimmung das Zusammenwirken von Teilsystemen - d. h. die Notwendigkeit des Zugriffs auf verteilte Systemkomponenten - wesentliche Voraussetzung ist. Ergänzungsbeschaffungen unter 150.000 DM entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 6. 4. 1981 über die Finanzierung von Großgerätekomponenten sind für diesen Fall ausgeschlossen.

Folgende Kriterien für die Anerkennung eines vernetzten DV-Systems als Großgerät müssen erfüllt sein:

- 3.3.1 Bei der Beschaffung handelt es sich um eine gemeinsame Maßnahme, mit der der DV-Geräte-Bedarf eines abgegrenzten Bereiches von Nutzern befriedigt wird.
- 3.3.2 Der Beschaffung muß ein Gesamtkonzept zugrunde liegen, mit dem die Versorgung des Nutzerbereichs sinnvoll und effizient gewährleistet wird.
- 3.3.3 Die von den Nutzern benötigten, unterschiedlichen Ressourcen, die im Gesamtsystem verteilt sind, müssen miteinander verbunden sein. Über den Nutzen hinaus, den die verteilten Ressourcen für sich allein entfalten können, muß durch ihr Zusammenwirken eine

Steigerung hinsichtlich Funktionalität und Leistung erreicht werden (Synergieeffekt), die zur Zweckerfüllung notwendig ist.

3.3.4 Der Synergieeffekt wird z. B. dann erreicht, wenn mindestens zwei der folgenden Dienste regelmäßig benötigt und bereitgestellt werden:

- Zugriff auf gemeinsame Speicherkapazität
- Zugriff auf gemeinsame Datenbestände (Datei-Server)
- Zugriff auf gemeinsame Software
- Zugriff auf Rechenserver (beispielsweise auf die Anlagen des Rechenzentrums)
- Zeitweise Nutzung anderer Arbeitsplatzrechner im Netz für eigene Aufgaben (remote login, remote execution), beispielsweise mit dem Ziel eines Lastausgleichs in betriebsschwachen Zeiten
- Verteilte Bearbeitung der Aufträge im Rechnernetz

3.3.5 Die Summe der Mittel für die gemeinsame Maßnahme muß 150.000 DM übersteigen.

4. Nichtmitfinanzierungsfähige Kosten

Kosten für Baumaßnahmen, Einbau- und Installationskosten sowie Kosten für Möbel werden nicht mitfinanziert. Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Großgeräte-Beschaffung (z. B. Einbaukosten/Installationskosten oder Baukosten für die Errichtung von bisher nicht vorhandenen Räumen für die Aufstellung des Gerätes) können nur als selbständige Bauvorhaben nach § 3-Nr. 3 HBFG angemeldet werden, falls die Baukosten des Vorhabens die Kostengrenze von 500.000 DM überschreiten.

5. Inkrafttreten

Der Beschluß gilt für alle Großgeräte, die von den Ländern ab dem 1. Juli 1990 zur Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft angemeldet werden.¹⁾

¹⁾ Der Bund ist damit einverstanden, daß die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vernetzte DV-Systeme (s. Tz 3.3) im Jahre 1990 noch aus Mitteln des Hochschulsonderprogrammes oder des Strukturhilfegesetzes finanzieren können, so daß der Beschluß für diese Länder erst zum 1. 1. 1991 in Kraft tritt.